

Zum ständigen Verbleib in der Schülerakte

Betrifft Schüler/in: **Name, Vorname**

Sehr geehrte Damen und Herren der Schulleitung und des Lehrerkollegiums!

Für den oben genannten Schüler bzw. die oben genannte Schülerin besteht **KEIN EINVERSTÄNDNIS** für die Vornahme von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus oder sonstigen medizinischen Behandlungen, welche der Vorbeugung gegen Infektionen mit dem Coronavirus dienen.

I. Vorwort

Mit diesem Schreiben, welches bis zu dessen Widerruf zum ständigen Verbleib in der Schülerakte zu verbringen ist, sollen die Selbstbestimmung des Schülers/der Schülerin über seinen/ihren Körper, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Leben einerseits und die Wahrung des elterlichen Erziehungs- und Sorgerechts andererseits sichergestellt werden.

Bitte verstehen Sie dieses Schreiben weder als Drohung noch als Misstrauensvotum oder sonstigen Angriff auf Schulleitung oder Lehrerschaft. – Sehen Sie es vielmehr als das, was es ist: Ein durchaus von Verzweiflung geprägter Appell daran, dass die Entscheidung gegen eine „Coronaschutzimpfung“ von der staatlichen Gewalt hinzunehmen, zu respektieren und zu achten ist.

Dieses Anschreiben soll zugleich der Information der Schulleitung und der Lehrerschaft dienen, da anzunehmen ist, dass im Kollegium eine entsprechende Vorbildung zum Recht und zur Medizinethik nicht vorliegt. Zugleich soll mit dem hier niedergeschriebenen Wissen eine Grundlage für den weiteren Dialog entstehen, bei dem Ungeimpfte nicht einseitig als 'sozialschädlich' oder 'egoistisch' verunglimpft werden.

II. Grundlagen der Einwilligung in ärztliche Heilbehandlung

Jeder ärztliche Eingriff in den menschlichen Körper erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB, selbst wenn sie mit dem Ziel der Gesundheitsverbesserung, also zu Heilzwecken, vorgenommen wird.

Allein die vorherige Einwilligung des Patienten verhindert, dass der Arzt für jede seiner Behandlungen im Gefängnis landet. Damit diese Einwilligung aus einem rechtswidrigen Vorgang einen rechtmäßigen Vorgang machen kann, müssen bestimmte Voraussetzungen, die sich unter dem Begriff „informed consent“ („informierte Einwilligung“) in der Bio- und Medizinethik etabliert haben. Dieser Grundsatz der erforderlichen „informierten Einwilligung“ basiert letztlich auch auf dem Nürnberger Kodex und kann nicht dadurch ausgehebelt werden, dass der Impfarzt meint, er müsse bestimmte Anweisungen befolgen.

Die Anforderung an eine „informierte Einwilligung“ soll das Selbstbestimmungsrecht des Patienten (aus Art 2 Abs. 2 GG) wahren und schützen. Nur wer weiß, was mit ihm geschieht, kann es mit rechtlicher Wirkung erlauben.

Eine erteilte Einwilligung kann jedoch unwirksam sein, wenn diese nicht in einem Zustand von echter Willensfreiheit geschieht. So ist eine **Einwilligung unwirksam, wenn** sie durch

- willensausschließende Gewalt
- willensbeugende Drohung
- willensbeeinflussende unzulässige Manipulation (Lüge, Versprechen von unzulässigen oder sittenwidrigen Vorteilen, Überrumpelung, Aufbau von Gruppenzwang)

erlangt worden ist.

⇒ Was bedeutet das für die Situation in der Schule?

Es liegt auf der Hand, dass Schüler nicht mit Gewalt festgehalten und zur Impfung gezwungen werden dürfen. Ebenso unzulässig ist es, Schülern mit Nachteilen zu drohen, etwa Schulausschluss, Ausschluss von außerschulischen Aktivitäten oder Schulausflügen, Isolation im Klassenzimmer o.ä.

Was die unzulässige Manipulation angeht, dürfte trotz eines angekündigten Impftermins in der Schule bzw. eines Besuchs im Impfzentrum im Klassenverband eine Situation des sittenwidrigen Gruppenzwangs (der aus pädagogischer Sicht eigentlich zwingend zu unterbinden wäre) entstehen.

Die Einwilligung eines Schülers in die Impfung wäre also bereits aus dieser Perspektive unwirksam.

Der zweite wichtige Aspekt der „informierten Einwilligung“ ist die **Risikoaufklärung**. Eine Schutzimpfung stellt eine sogenannte ‘medizinisch nicht induzierten Wahlbehandlung’ dar, denn es geht nicht um die Verbesserung eines Gesundheitszustandes. In der zu impfenden Person liegt kein krankhafter Zustand vor, der beseitigt werden soll. Mit der präventiven Behandlung des gesunden Menschen soll eine zukünftige Krankheit verhindert werden (deren Eintritt jedoch zum Zeitpunkt der Impfung noch gar nicht feststeht und die möglicherweise auch ohne die Impfung niemals eingetreten wäre). Der Behandlung liegt somit keine medizinische Notwendigkeit oder auch nur Sinnhaftigkeit zugrunde.

Bei solchen Behandlungen muss der Arzt schonungslos über jedes Risiko (und sei es noch so fernliegend) aufklären. Das ausgegebene „Aufklärungsmerkblatt“ (Stand 19. August 2021) genügt den Anforderungen nicht.

⇒ Übertragen auf die Situation von Schüler-Massenimpfungen in Schulen dürfte es anhand dieser festetablierten Grundsätze vollkommen ausgeschlossen sein, eine wirksame Einwilligung von Schülern zu erlangen. Die Aufklärung muss derart umfangreich in Bezug auf Nebenwirkungen und den experimentellen Status des Corona-Vakzins sein, dass dies die autonomen Kapazitäten von auch älteren Schülern übersteigen dürfte.

Die medial verkündete Meldung, ab dem Alter von 14 Jahren könnten Schüler ohne Zustimmung ihrer Eltern „ad hoc“ in der Schule in eine Impfung einwilligen, stimmt nicht. **Die Einwilligungsfähigkeit ab 14 Jahren ist ein Mythos**. Eine solche Altersgrenze ist gesetzlich nirgends geregelt oder etabliert und wird lediglich analog zu der religiösen Selbstbestimmung von Jugendlichen ab 14 Jahren vorgeschlagen. Die Einwilligung in eine ärztliche Behandlung ist auch kein Rechtsgeschäft, sodass es auch nicht auf die Geschäftsfähigkeit ankommt.

Aus der Personensorge der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG ergibt sich jedoch, dass die Einwilligung grundsätzlich erst einmal Sache der Eltern ist. Die eigenmächtige Entscheidung des Kindes kann daher ohnehin nur die Ausnahme sein.

Es ist fest etabliert, dass Kinder und Jugendliche in Wahlbehandlungen (z.B. plastische Schönheits-OP) nicht einwilligen können. Die Einwilligungsfähigkeit zu ermitteln, ist dabei durchaus Teil der Behandlung durch den Arzt – allerdings nur, wenn die Eltern nicht verfügbar sind und die Behandlung dringend geboten ist. Eine derartige Drucksituation liegt bei der Impfung gegen Corona (deren Nebenwirkungen derzeit noch erforscht werden und Langzeitfolgen – insbesondere bei Kindern – nicht absehbar sind) nicht vor.

III. Abschließende Worte

Vor dem geschilderten Hintergrund ist eindeutig klar, dass eine **Impfung des oben genannten Schülers bzw. der oben genannten Schülerin ohne Einwilligung der Eltern keinesfalls in Frage kommt und eine wie auch immer erlangte Einwilligung des Schülers bzw. der Schülerin unwirksam wäre**.

Eine Einwilligung in die Impfung durch uns als Eltern wurde eingangs bereits verneint.

Abschließend möchten wir es uns auch ausdrücklich verbitten, den Schüler bzw. die Schülerin in irgendeiner Art und Weise von dieser Entscheidung abzubringen.

Niemand im Kollegium hat die nötige fachliche Qualifikation, Kinder oder überhaupt andere Menschen über Impfstoffe und andere medizinische Behandlungen aufzuklären oder sie davon zu überzeugen.

Es steht der Schule, der Schulleitung oder den Lehrern nicht zu, diese, den Eltern obliegende Entscheidung in Frage zu stellen oder sie umkehren zu wollen. Sie sind Lehrerinnen und Lehrer, keine Ärzte oder Pharmakologen. Versuchen Sie sich mit der Vorstellung zu arrangieren, dass Ihr Bildungs- und Erziehungsauftrag in diesem Punkt seine absoluten Grenzen findet.

Wir sind keine „Corona-Leugner“, „Impfgegner“, „Querdenker“ oder sonstiges. Wir respektieren die Entscheidung jedes Menschen, der sich impfen lassen will oder sich hat impfen lassen. Wir dürfen daher denselben Respekt für unsere Entscheidung fordern, dieser Impfung ablehnend gegenüberzustehen, ohne irgendjemandem dafür Rechenschaft schuldig zu sein.

Wir wünschen dem gesamten Kollegium weiterhin beste Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Eltern